

157 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 13. Mai 2020

Prof. MM / ES

Betrifft: Corona-Fixkostenzuschuss für niedergelassene Ärzte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer möchte Sie über die Fixkostenzuschussrichtlinie informieren, aufgrund derer ab 20. Mai 2020, neben den Härtefallfonds I + II (siehe ÖÄK-Rundschreiben 138/2020) eine weitere Corona-Hilfsfonds-Förderung in Anspruch genommen werden kann.

Ziel dieser weiteren Maßnahme ist die Deckung der laufenden Ordinations-Fixkosten bis zu 75 Prozent - abhängig von der durch Corona bedingten Umsatzeinbuße.

Die Antragstellung erfolgt über FinanzOnline, jeweils für drei zusammenhängende Monate im Zeitraum von 15. März bis 15. September 2020.

Anzugeben sind die Umsatzrückgänge ab dem 16. März 2020 sowie die laufenden Fixkosten, wenn diese 2.000,- Euro binnen drei Monaten übersteigen. Die Antragstellung ist laut Fixkostenzuschussrichtlinie bis spätestens 31. August 2021 möglich. Auch für Ordinations-Neugründer ist die Antragstellung möglich. Bisherige Härtefall-Unterstützungen werden angerechnet. Der Zuschuss muss nicht rückbezahlt werden.

Gefördert werden grundsätzlich folgende Fixkosten:

- Geschäftsraummieten und Pacht (wenn der Mietzins in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ordination steht)
- betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen
- betriebliche Lizenzgebühren
- Zahlungen für Strom, Gas, Telekommunikation
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen

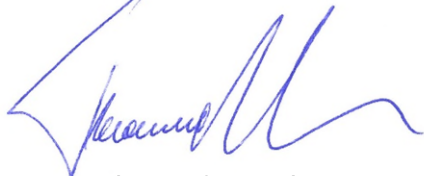
Ebenso fallen ablaufende Medikamente (z.B. bei Ärzten mit Hausapotheken) die während und aufgrund der Covid-Maßnahmen (Patientenrückgang wegen der Ausgangsbeschränkung) mindestens 50 Prozent des Wertes verlieren, in diese Förderung.

Auch ein angemessener Unternehmerlohn, für den einkommensteuerpflichtigen Ordinationsbetreiber, wird bezuschusst. Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls 666,67 Euro höchstens aber 2.667,67 Euro pro Monat angesetzt werden. Die Auszahlung des Unternehmerlohns gilt nicht als Gewinnausschüttung im Sinne der Richtlinie.

Ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter muss den Antrag prüfen und bestätigen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl unter 01/514 06 3078 bzw. m.metzl@aerztekammer.at zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

